



Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Fragenkatalog
der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Umsetzung des § 15a EGZPO“
zur Förderung der konsensualen Streitbeilegung

erarbeitet vom

Ausschuss ZPO/GVG
Ausschuss Familienrecht
Arbeitsgruppe Mediation

der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder Ausschuss ZPO/GVG:

RA	Dr. Hermann Büttner , Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN	Horst Droit , Wallenhorst
RA	Dr. Hans Eichele , Mainz
RA	Dr. Gerold Kantner , Rostock
RA	Prof. Dr. jur. Hubert Schmidt , Koblenz
RA	Lothar Schmude , Köln
RA	Dr. Michael Weigel , Frankfurt/M.
RAuN	Dr. Hans-Heinrich Winte , Hildesheim
RAin	Anabel von Preuschen , BRAK, Berlin

Mitglieder Ausschuss Familienrecht:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RA	J. Christoph Berndt , Halle
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Julia von Seltmann , BRAK, Berlin

Mitglieder Arbeitsgruppe Mediation:

RAin Gerlinde **Fischedick**, Celle
RA Dr. Hans-Werner **Klein**, Berlin
RA Dr. Hans-Georg **Mähler**, München
RA Dr. Andreas **Nelle**, Berlin
RA Dr. Joerg **Schmeding**, Hamburg
RAin Julia **von Seltmann**, BRAK, Berlin
RAin Anabel **von Preuschen**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundesverband der Freien Berufe
Centrale für Mediation
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
Redaktion NJW
Redaktion MDR
Redaktion ZAP
Redaktion ZKM

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zum Fragenkatalog der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“ Stellung zu nehmen.

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass der außergerichtlichen Streitbeilegung grundsätzlich hohe Bedeutung zukommt und allen Ansätzen zur Förderung des Schlichtungsgedanken offen zu begegnen ist. Eine **obligatorische** außergerichtliche Streitbeilegung hat die Bundesrechtsanwaltskammer aber bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Dezember 1997 aus den folgenden Gründen abgelehnt:

1. Eine Streitschlichtung ist nur dann sinnvoll, wenn sich beide Parteien freiwillig hierzu bereit erklären. Kontraproduktiv ist hingegen, wenn man die bei den Parteien möglicherweise sogar vorhandene Bereitschaft zur außergerichtlichen Konfliktlösung dadurch untergräbt, dass man sie ihnen nicht anbietet, sondern vorschreibt. Nicht ohne Grund ist gerade die Freiwilligkeit eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen einer Mediation. Wenn hingegen die Streitschlichtung als Pflicht und damit mehr als (notwendiges) Übel und nicht mehr als (freiwillige) Chance begriffen werden muss, wird die positive Zielsetzung bereits im Ansatz konterkariert. Das führt nicht nur zu einem Vermeiden der Pflicht, sondern im Ergebnis auch dazu, dass die Erfolgsquote selbst bei den absolvierten Schlichtungen deutlich unter den Erfolgsergebnissen der freiwillig durchgeführten Schlichtungen oder Mediationen liegt.
2. Ein weiterer Fehler des obligatorischen Streitbeilegungsverfahrens ist, dass es primär für Bagatellstreitigkeiten – d. h. vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 750 Euro – gilt. Der finanzielle Aufwand für die Schlichtung derartiger Streitigkeiten muss naturgemäß gering gehalten werden. Eine sorgfältige, professionelle Streitbeilegung erfordert aber grundsätzlich einen Aufwand auf Seiten des Schlichters und der beteiligten Anwälte, der deutlich höher ist als der Aufwand in einem streitigen Gerichtsverfahren, in dem es gerade regelmäßig nur um die Streitentscheidung, nicht um die Streitbeilegung einschließlich einer Versöhnung der Parteien geht. Die Geldmittel, die für die obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung zur Verfügung stehen, stehen in keinem Verhältnis zur Komplexität des Verfahrens.

3. Die Mehrzahl der Verfahren, die sich nicht durch die außergerichtliche Streitbeilegung lösen lassen, wird durch das vorgeschaltete erfolglose Verfahren erheblich zeitlich verzögert. Der Justizgewährleistungsanspruch nach Art. 19 Abs. 4 GG beinhaltet aber das Recht auf ein zügiges Verfahren.
4. Durch die Öffnungsklausel, nach der die Länder entscheiden können, ob und inwieweit sie ein obligatorisches Streitbeilegungsverfahren einführen, wird eine Rechtszersplitterung geschaffen. Diese beeinträchtigt den gleichen Zugang der Verbraucher zum Recht.

Die Erfahrungen der regionalen Rechtsanwaltskammern bestärken die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer ablehnenden Haltung. Die obligatorische Streitbeilegung hat sich in den Bundesländern, in denen ein entsprechendes Ausführungsgesetz beschlossen wurde, nicht bewährt. Eine spürbare Entlastung der Gerichte konnte nicht erreicht werden, da die obligatorische Streitbeilegung durch die Geltendmachung der Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren umgangen wurde. Der „Umweg“ über das Mahnverfahren wird anscheinend als weniger lästig empfunden als der „Umweg“ über die Verfahren zur Streitbeilegung. In den Fällen, in denen eine Umgehung der obligatorischen Streitschlichtung nicht möglich war, haben die Parteien das Verfahren häufig durch Nichterscheinen ausgehebelt. Wenn man zudem berücksichtigt, dass der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren noch von rund 192.000 Güteverfahren jährlich in der Bundesrepublik ausging, bleibt der tatsächliche Anteil von rund 3.000 Verfahren in Bayern – bundesweit mögen es rund 10.000 Verfahren sein – deutlich dahinter zurück. Wird weiterhin berücksichtigt, dass lediglich bei einem Drittel der tatsächlich durchgeführten Verfahren eine Einigung erzielt werden konnte, wird deutlich, dass nicht nur die quantitativen Ergebnisse des Gesetzesvorhabens enttäuschen.

Zu erwähnen ist außerdem, dass der beteiligte Anwalt bereits jetzt im Vorfeld der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens stets darum bemüht sein wird, dieses zu vermeiden. Gerade bei Verfahren mit Streitwerten im Anwendungsbereich des § 15a EGZPO wird ein Rechtsanwalt kein gerichtliches Verfahren anstreben, bevor nicht ausgelotet ist, ob die Chance einer außergerichtlichen Streitbeilegung besteht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt aus diesen Gründen, die schon gegen die ursprüngliche Einführung der obligatorischen Streitbeilegung sprachen, eine Erweiterung des Katalogs des § 15a EGZPO – insbesondere auf vermögensrechtliche Streitigkeiten – sowie die Ausdehnung der obligatorischen Streitbeilegung durch Erhöhung der Wertgrenze, grundsätzlich ab. Die Ablehnung der obligatorischen Streitbei-

legung nach § 15 a EGZPO bedeutet allerdings nicht, dass die im Fragenkatalog angegebenen Rechtsgebiete sich generell nicht für Schlichtungsverfahren und Mediation eignen. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich deshalb lediglich als allgemeine Anmerkungen zu der Geeignetheit der verschiedenen Rechtsgebiete für eine vorgeschaltete Streitbeilegung, bei denen das gerichtliche Verfahren als anschließendes „Hauptverfahren“ im Vordergrund steht.

B. Antworten zum Fragenkatalog

I. Wohnungsmietsachen

Im Bereich der Wohnungsmietsachen fallen hauptsächlich Räumungsklagen, Zahlungsklagen wegen Mietrückständen sowie Klagen zu Nebenkostenabrechnungen an. Klagen wegen Schönheitsreparaturen und Verstößen gegen die Hausordnungen sind eher die Ausnahme. Diese Klagen werden entweder durch streitiges Urteil oder Vergleich erledigt. Zu beachten ist, dass in Wohnungsmietsachen normalerweise ein Ungleichgewicht zwischen Vermieter und Mieter besteht. Um den Schwächeren zu schützen, ist deswegen das gerichtliche Verfahren wichtig.

Für eine außergerichtliche obligatorische Streitbeilegung eignen sich nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nur solche Verfahren, bei denen die Klärung komplizierter oder komplexer Rechtsfragen nicht den eigentlichen Kern der Auseinandersetzung bilden. Dies sind insbesondere solche Fälle, bei denen wechselseitige Rücksichtnahmeverpflichtungen und mangelnde Toleranz untereinander eine Rolle spielen. Im Wesentlichen eignen sich deshalb Verfahren wegen Störungen der Hausruhe oder Verstöße gegen die Hausordnung für eine außergerichtliche Streitbeilegung. Wie schon erwähnt, sind solche Verfahren jedoch selten. Ungeeignet für die außergerichtliche Streitbeilegung sind Räumungsklagen und Zahlungsklagen, also die Mehrzahl der anfallenden Verfahren. Schon jetzt ist die Durchsetzung eines Räumungsanspruches kosten- und vor allem zeitintensiv. Wenn dem gerichtlichen Verfahren nunmehr noch ein weiteres Verfahren vorgeschaltet wird, führt dies für den Vermieter zu einem beträchtlichen weiteren finanziellen Schaden. Bei Zahlungsklagen bekommt der Zahlungsunwillige bzw. -unfähige Mieter die Möglichkeit, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Völlig ungeeignet sind auch Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit unterschiedlichen Auffassungen bzgl. streitiger Nebenkostenabrechnungen. Hier geht es meist um Rechtsfragen. Inhaltliche Unstimmigkeiten (Rechenfehler/Umlagemaßstab) werden, sofern im Mietvertrag eindeutig geregelt, meist schon in der vorgerichtlichen Korrespondenz geklärt. Soweit man den eigentlichen

und wesentlichen Sinn einer obligatorischen Streitbeilegung des § 15a EGZPO darin sieht, die Gerichte zu entlasten, kann es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer keine Rolle spielen, ob Mieter und Vermieter in der gleichen Gemeinde wohnen. Allerdings wird eine Streitbeilegung schwieriger zu organisieren sein, je weiter die Parteien von einander entfernt wohnen. Der Aufwand würde somit noch größer. Besonders sinnvoll erscheint eine außergerichtliche Streitbeilegung sicherlich dann, wenn beide Parteien im selben Haus wohnen.

Geeignete Schlichtungspersonen im Bereich des Wohnraummietrechts sind Rechtsanwälte und Notare. Schiedsämter erscheinen der Bundesrechtsanwaltskammer angesichts der für die Schlichtung erforderlichen Grundkenntnisse des Mietrechts nicht als geeignete Institutionen.

Gewerbemietrechtliche Streitigkeiten sind nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht geeignet für eine außergerichtliche Streitbeilegung. Hier spielen neben den üblichen mietrechtlichen Auseinandersetzungen auch häufig taktische Erwägungen und nachhaltige wirtschaftliche Interessen der Vertragsparteien eine Rolle. Die allgemeine Wirtschaftslage hat dazu geführt, dass Vermieter einer Gewerbeimmobilie erhebliche wirtschaftliche Risiken zu tragen haben. Nicht selten geraten Mieter bereits nach kürzester Zeit nach Vertragsabschluss in eine wirtschaftliche Schieflage, die den Vermieter zwingt, schnell agieren zu können, um seine wirtschaftlichen Interessen nicht zu gefährden. Es wäre daher geradezu fatal, einen gewerblichen Vermieter zu zwingen, den Weg über eine außergerichtliche Streitbeilegung zu suchen, bevor er eine berechtigte Forderung titulieren lassen könnte.

II. WEG-Streitigkeiten

Der ganz überwiegende Prozentsatz wohnungseigentumsrechtlicher Verfahren fällt in den Zuständigkeitsbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Verfahren vor dem Zivilgericht bilden die Ausnahme und kommen in der Regel nur dann in Betracht, wenn Forderungen gegen einen ausgeschiedenen Wohnungseigentümer weiter verfolgt werden, oder wenn es sich um Ansprüche aus einem ehemals bestehenden Verwaltervertrag handelt. Die häufigsten Verfahrensgegenstände scheinen Beschlussanfechtungsverfahren und Zahlungsklagen wegen Wohngeldrückständen bzw. wegen Wohngeldabrechnungen zu sein.

Das Wohnungseigentumsrecht ist eine absolute Spezialmaterie. Schon aus diesem Grund sind Streitigkeiten, in denen es hauptsächlich um Rechtsfragen geht, nicht geeignet für eine obligatorische Streitbeilegung. Zu beachten ist ferner, dass im Be-

schlussanfechtungsverfahren gesetzliche Fristen zu beachten sind, so dass für diesen Bereich bereits unter prozessualen Gesichtspunkten Chancen für eine Streitbeilegung nur bestehen, wenn die Durchführung mit einer Hemmung der Verjährung verbunden ist. Grundsätzlich geeignet für eine Streitschlichtung könnten Verfahren wegen Verstößen gegen die Hausordnung sein, da hier der Schwerpunkt des Streits im zwischenmenschlichen und nicht im rechtlichen Bereich liegt. Eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Zuge einer obligatorischen Streitbeilegung eine abschließende, eine gerichtliche Auseinandersetzung vermeidende Lösung gefunden werden kann, ist für die Bundesrechtsanwaltskammer aber nicht zu erkennen. Es ist bei WEG-Sachen immer zu berücksichtigen, dass mehrere Eigentümer betroffen sind. Ein vorgeschaltetes Verfahren würde in jedem Fall zu einer Verzögerung der Rechtsverfolgung und keinesfalls zu einer Vermeidung der Inanspruchnahme der Gerichte führen, da alle betroffenen Eigentümer an der Schlichtung beteiligt werden müssten. Dies wiederum steht im eklatanten Widerspruch zur eigentlichen Intention der geschaffenen Regelung.

Da das Wohnungseigentumsrecht ein sehr spezielles Rechtsgebiet ist, sind für eine Schlichtung nur Rechtsanwälte geeignet, da sie die rechtlichen Implikationen beurteilen können.

III. Familiensachen

Wegen des in der Regel sehr hohen emotionalen Konfliktpotentials eignen sich Familiensachen generell für eine außergerichtliche Streitbeilegung. Diese als obligatorisch zu installieren, ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer aber nicht sinnvoll. Nach aller Erfahrung verhindert jeglicher Zwang die Öffnung zu den relevanten Fragen und verhindert das Schaffen einer Verständnisebene. Allenfalls käme eine obligatorische Teilnahme an einer Informationsveranstaltung, in der Mediation vorgestellt und erläutert wird, in Betracht. Wegen der teils schwierigen Rechtsfragen sollten die Familiensachen gemäß § 621 Abs. 1 Nr. 4 – 6 sowie insbesondere Nr. 8 (Güterrecht) nur durchgeführt werden, wenn beide Eheleute jeweils durch so genannte Außenanwälte ihrer Wahl beraten sind.

Hinsichtlich der Frage der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sind nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zunächst entsprechende Beratungsstellen sowie die Jugendämter geeignet, die außergerichtliche Streitbeilegung vorzunehmen. Der gesamte sonstige Bereich sollte Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten blei-

ben. Falls ein Nichtjurist als Mediator aufgesucht wird, sollten die Eheleute jedoch unbedingt jeweils durch einen Rechtsanwalt beraten und vertreten sein.

IV. Nachlasssachen

Im Gegensatz zu den anderen im Fragenkatalog aufgelisteten Fachgebieten ist für Nachlasssachen ein gerichtliches Vermittlungsverfahren in den §§ 86 ff. FGG vorgesehen. Nach Erfahrung der Bundesrechtsanwaltskammer wird von diesem nicht viel Gebrauch gemacht. Grund hierfür ist nicht die rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens, sondern der Umstand, dass gerade in erbrechtlichen Angelegenheiten der weit überwiegende Anteil durch die Anwaltschaft außergerichtlich erledigt wird. Dies zeigt, dass gerade auf diesem Rechtsgebiet durch die beteiligten Rechtsanwälte schon sehr viel Schlichtungsarbeit geleistet wird. Die auf diese Weise nicht zu erledigenden Fälle sind dann in der Regel durch außergerichtliche Streitbeilegung nicht mehr zu lösen. Die Kosten solcher Fälle würden steigen, wenn man eine außergerichtliche obligatorische Streitbeilegung vorschreiben würde, da dieses Verfahren gebührenrechtlich als eigene abrechenbare Angelegenheit gilt.

Eine obligatorische Streitbeilegung macht in den Fällen wenig Sinn, in denen es um grundsätzliche Fragen wie die Wirksamkeit eines Testamentes oder den Streit um die Erbenstellung geht oder eine unüberbrückbare persönliche Streitigkeit zwischen den Parteien besteht. Dort, wo es überwiegend um die Höhe eines Anspruches oder einer Ausgleichspflicht geht, kann eine außergerichtliche Streitbeilegung zur Beilegung geeignet sein. Allerdings sind dies gerade die Fälle, die ohne Inanspruchnahme der Gerichte anwaltlich außergerichtlich erledigt werden.

Die Streitbeilegung setzt wegen der rechtlichen Problematik eine hohe Fachkompetenz auf dem Gebiet des Erbrechts sowie forensische Erfahrung voraus. Sie sollte mithin in die Hände von im Erbrecht besonders qualifizierten Rechtsanwälten gelegt werden.

V. Bausachen

Bausachen sind nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer generell wenig für eine vorgeschaltete außergerichtliche Streitbeilegung geeignet. Zum einen sind Bausachen in juristischer und technischer Hinsicht meist sehr komplex, zumindest in den Fällen, in denen Baumängel streitig sind. Außerdem werden in Bausachen häufig

Subunternehmen eingeschaltet. Diese werde im gerichtlichen Verfahren dann durch die Streitverkündung einbezogen. Selbst wenn es sich lediglich um einen Streit zwischen Besteller und Unternehmer handelt, wäre deswegen eine außergerichtliche obligatorische Streitbeilegung nicht sinnvoll, da auch die auf beiden Seiten eingeschalteten Dritten einzubeziehen wären.

Als Schlichtungspersonen sind insbesondere Rechtsanwälte, die entsprechende Erfahrung im Baurecht haben, geeignet. Bei streitigen Baumängeln sollten diese ggf. mit Bausachverständigen zusammenwirken. Bausachverständige sind nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer jedenfalls nicht allein zur Durchführung von Streitbeilegungsverfahren geeignet, da ihnen die notwendigen juristischen Kenntnisse fehlen und sie keine Rechtsberatung betreiben dürfen.

VI. Verkehrsunfallsachen und andere Haftungsansprüche

Das vorgeschaltete Beilegungsverfahren eignet sich für Verkehrsunfallsachen und andere Haftungsansprüche in keiner Weise. Im Mittelpunkt eines Verkehrsunfallprozesses stehen in erster Linie Fragen zur Verursachung und zur Haftungsquote. Derartige Verfahren sind ohne Beweisaufnahme nicht zu entscheiden, so dass der Streitschlichter hier nicht weiterhelfen kann. Kommt es wegen einzelner Schadenspositionen zu einem Prozess, so handelt es sich oftmals um eine Spezialmaterie, die der Streitschlichter ebenfalls nicht beherrscht. Prozessen in Verkehrsunfallsachen geht in der Regel eine umfangreiche außergerichtliche Korrespondenz voraus, in der alle Streitfragen sachkundig – wenn auch unterschiedlich – dargestellt und beurteilt worden sind. Wenn es dann zum Prozess kommt, erwarten alle Beteiligten, dass ein Gericht entweder endgültig entscheidet oder nach Durchführung einer Beweisaufnahme ein erst dann nachvollziehbarer Vergleichsvorschlag unterbreitet wird.

Zu beachten ist weiterhin, dass bei Verkehrsunfallprozessen grundsätzlich die Haftpflichtversicherung an dem Verfahren mitbeteiligt bzw. Prozesspartei ist.

Für den Bereich der Berufshaftung weist die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass bei den verkammerten freien Berufen z. T. bereits jetzt ein funktionierendes außergerichtliches Streitbeilegungssystem, z. B. Angebote der Schlichtung durch Kammern, zur Verfügung stehen.

* * *